Sächsische Dorfzeitung und Elbgaupresse

mit Loschwitzer Anzeiger

Fernsprech-Anschluß: Amt Dresden Nr. 31 207
Tel.-Adr.: Elbgaupresse Blasewitz

Bank-Konto: Stadtbank Dresden, Girokasse Blasewitz Nr. 656
Postscheck-Konto: Nr. 517 Dresden

Tageszeitung für das östliche Dresden und seine Vororte.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Rates zu Dresden für die Stadtteile Blasewitz, Loschwitz, Weißer Hirsch, Bühlau, Rochwitz, Wachwitz und Laubegast (II. und III. Verwaltungsbezirk) der Gemeinden Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz, Weißig und Schönfeld, sowie der Amtshauptmannschaft Dresden.

Verlag: Elbgau-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Hermann Beyer & Co., Dresden-Blasewitz. — Verantwortlich für Lokales Carl Drache, für den übrigen Inhalt Eugen Werner, beide in Dresden.

Erscheint täglich mit den Beilagen: Amtl. Fremden- und Kurliste, Agrar-Warte, Radio-Zeitung, Nur ein Viertelstündchen Lachen, Aus alter u. neuer Zeit, Moden-Zeitung, Schnittmusterbogen. Der Bezugspreis betr. monatl. M. 2.–, einschl. 30 Pfg. Trägerlohn, durch die Post ohne Zustellgebühr monatl. M. 2.–, einschl. 30 Pfg. Postgeb. Für Fälle höh. Gewalt, Krieg, Streiks usw. hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferg. bzw. Nachlieferg. d. Zeitung od. Rückzahl. d. Lesegeldes. Druck: Clemens Landgraf Nachfl., Dresden-Freital. Bei unverl. einges. Manuskr. ist Rückp. beizufüg. Für Anzeigen, u. durch Fernspr. aufgegeb. werd., könn. wir eine Verantw. bez. d. Richtigk. nicht übernehm.

Redaktion und Expedition
Blasewitz, Tolkewitzer Str. 4
94. Jahrgang

Anzeigen werden die 8gespaltene Petit-Zeile mit 25 Goldpfennigen berechnet, Reklamen die 4 gespaltene Zeile mit 100 Goldpfennigen. Anzeigen u. Reklamen mit Platzvorschriften und schwierigen Satzarten werden mit 50% Aufschlag berechnet. Schluß der Anzeigenannahme vorm. 11 Uhr. Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen oder Plätzen, sowie für telephonische Aufträge wird keine Gewähr geleistet. Insertionsbeträge sind sofort bei Erscheinen der Anzeige fällig. Bei späterer Zahlung wird der am Tage der Zahlung gültige Zeilenpreis in Anrechnung gebracht. Rabattanspruch erlischt: b. verspät. Zahlung, Klage od. Konkurs d. Auftraggebers

Nr. 138 — Mittwoch, den 15. Juni — 1932

Die erste Notverordnung des neuen Kabinetts

Rechtfertigung und Ausblick in die Zukunft

Eine Kundgebung an das deutsche Volk

Anläßlich der Verkündung der ersten Notverordnung erläßt die Reichsregierung folgenden Aufruf:

Die Reichsregierung hat bei ihrem Amtsantritt den Willen bekundet, die soziale, finanzielle und wirtschaftliche Not Deutschland durch organische, neuaufbauende Maßnahmen zu bekämpfen.

Die Bilanz, die die Regierung vorgefunden hat, zwingt sie, als ersten Schritt vor der Inangriffnahme ihres eigentlichen Programms die Kassenlage von Reich, Ländern und Gemeinden vorläufig zu sichern und die Sozialversicherung vor dem tatsächlich drohenden Zusammenbruch zu retten.

Werden diese notwendigen und unaufschiebbaren Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind alle weiteren Maßregeln von Anfang an in Frage gestellt.

Für die ersten Notmaßnahmen hat die Regierung an Vorbereitungen anknüpfen müssen, die schon das vorige Kabinett getroffen hatte. Da diese Maßnahmen jedoch nicht ausreichten, um Kassen und Finanzen zu sichern, ist die Reichsregierung genötigt, über sie hinauszugehen. Es sind infolgedessen weitere Abstriche am Reichshaushalt, sowie an allen Ausgaben der öffentlichen Hand beschlossen worden.

Es muß von der Ausgabenseite her versucht werden, eine Gesundung der Kassen und Finanzlage herbeizuführen.

Denn die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, daß Steuererhöhungen nicht mehr zu einer Verbesserung, sondern nur noch zu einer Verschlechterung der Einnahmen führen. Es bleibt also eine der wichtigsten Aufgaben, den gesamten Verwaltungsapparat Deutschlands weiter zu verbilligen. Das bringt zwangsläufig auch scharfe Einschränkungen auf dem Gebiete der Sozialversicherungen mit, deren Existenz jetzt auf dem Spiele steht.

Es ist eine schicksalhafte Entwicklung, daß es heute nach einem halben Jahrhundert des Bestehens der Sozialgesetzgebung nicht mehr um die Höhe der Leistungen geht, sondern um ihre Erhaltung überhaupt.

Die Reichsregierung, deren soziale Gesinnung in der von ihr vertretenen Weltanschauung begründet ist, würdigt in ihrer ganzen entscheidenden Bedeutung die mit der Schöpfung des ersten Kanzlers des Deutschen Reichs begonnenen sozialen Einrichtungen, zu deren Erhaltung in dieser Stunde äußerster Not an das Gemeinschaftsgefühl aller Deutschen neue harte Anforderungen gestellt werden müssen.

Wenn die Reichsregierung heute zunächst den dringendsten Erfordernissen der Stunde nachkommt, so

betont sie besonders, daß sie nicht die Absicht hat, den Weg der Erschließung neuer Einnahmequellen in Zukunft weiterzubeschreiten.

Ihr Ziel ist, die deutsche Wirtschaft vernunftgemäß unter Ausschaltung künstlicher Experimente neu zu befruchten. Sie wird deshalb mit den auswärtigen Regierungen nach einer Lösung der Weltwirtschaftskrise suchen. Darüber hinaus hält es die Reichsregierung angesichts der ungeheuren Wirtschaftsnot für ihre unabstreitbare Pflicht, die Wirtschaftsenergien des eigenen Landes zu mobilisieren und in erhöhtem Maße für die Verwertung der brachliegenden Arbeitskräfte nutzbar zu machen.

Die Regierung wird alles daransetzen, um neben der Pflege des Güteraustauschs der Länder untereinander der durch eine zielbewußte Binnenmarktpolitik, insbesondere unter Zuhilfenahme des Arbeitsdienstes, durch geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet der Siedlung und der bäuerlichen Veredelungswirtschaft die deutsche Wirtschaft einer allmählichen Gesundung entgegenzuführen.

Der Wille des deutschen Volkes von der Geißel der Arbeitslosigkeit erlöst zu werden und die Hoffnung der jungen Generation neue Grundlagen zu finden, werden von der Regierung als eine für die Zukunft der Nation entscheidende Aufgabe mit allen Mittel unterstützt werden.

*

Hindenburg hat unterzeichnet

Der Reichspräsident von Hindenburg hat am Dienstagnachmittag die erste Notverordnung der Regierung von Papen unterzeichnet. Sie befaßt sich mit Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und ferner mit Vereinfachungen und Ersparnissen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung.

*

Politische Notverordnung erst morgen

Wie von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, wird die politische Notverordnung über Aufhebung des SA.-Verbots, Neuregelung der Uniformfrage usw. erst am Donnerstag herausgebracht werden können, da es infolge von Arbeitsüberlastung nicht möglich war, diese zweite Notverordnung früher fertig zu stellen.

Was bringt und was nimmt uns „die Neue"?

Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung

Die Notverordnung führt die Leistungen im allgemeinen auf den Stand von 1927 zurück.

Sie kürzt in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung die alten Renten um 6 RM. bei den Invaliden, 5 RM. bei den Witwen und 4 RM. bei den Waisen für den Monat

und mindert für die neuen Renten den Grundbetrag um 7 RM. und den Kinderzuschuß um 2,50 RM. im Monat. Der Anteil der Witwen- und Waisenrenten an der Hauptrente — bisher sechs Zehntel und fünf Zehntel — wird auf fünf Zehntel und vier Zehntel herabgesetzt. Da die Löhne im allgemeinen auf den Stand von 1927 zurückgegangen sind, ist es notwendig, auch die Renten aus den Unfällen entsprechend der Jahre 1927 bis 1931 um 15 v. H. zu mindern. Die übrigen Unfallrenten werden nur um 7½ v. H. gekürzt.

Im übrigen hat die Reichsregierung

die Ermächtigung zu Maßnahmen erwirkt, die in der Sozialversicherung Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Vereinfachung und Verbilligung unter Umständen erzwingen können.

Die Reichsregierung hegt die Erwartung, daß — wenn diese Maßnahmen zusammenwirken — die Sozialversicherung auch die Notzeit der Deflation überwinden wird.

In der Kriegsopferversorgung erschienen wesentliche weitere Kürzungen nicht mehr möglich. Die Verordnung beschränkt sich deshalb in der Hauptsache auf gewisse, bisher unterbliebene Angleichungen an frühere Kürzungen in der Reichsversorgung und Sozialversicherung. Die Renten der kinderlosen Leichtbeschädigten werden jetzt ebenso gekürzt, wie bisher schon die Renten der Leichtbeschädigten mit Kindern. Die Kinderzulagen und Waisenrenten sollen — wie in der Sozialversicherung — im allgemeinen nur noch bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt werden, doch bleibt — in Abweichung von der Sozialversicherung — die Weiterzahlung über dieses Alter hinaus bei Berufsausbildung und Gebrechlichkeit im bisherigen Umfange bestehen. Im übrigen bleibt es bei den bisherigen Sätzen. Die weiteren Aenderungen sind im wesentlichen verfahrensrechtlichen Inhalts.

2. Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden.

Die Ausgaben des Reiches so unvermittelt zu senken, wie die Einnahmen zurückgehen, ist bisher nicht gelungen. Von Steuererhöhungen sind nennenswerte Mehrerträge nicht zu erwarten.

Der Etatsentwurf der Reichsregierung sieht Ausgaben und Einnahmen in Höhe von insgesamt 8,2 Milliarden RM. vor.

Die Reichsregierung hat in ihm folgende Ausgaben neu eingestellt:

Für landwirtschaftliche Siedlung	50 Mill. RM.
für Befreiung der Untertagearbeiter von der Arbeitslosenversicherung	33 Mill. RM.
für die knappschaftliche Pensionsversicherung	25 Mill. RM.
für freiwilligen Arbeitsdienst	20 Mill. RM.

Da hierfür Deckungsmöglichkeiten bisher nicht gegeben waren, hat sie sich gezwungen gesehen, die Salzsteuer, die bereits früher bestanden hat, wieder einzuführen und auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenversorgung gewisse Mißverhältnisse zu beseitigen. Auf diese Weise und durch eine Erhöhung der nach Verabschiedung des Reichshaushalts noch vorzunehmenden Ausgabenabstriche ist es ihr gelungen, den Haushalt auszugleichen. Das in der Umsatzsteuer liegende Gefahrenmoment, das die bisherige Schätzung von 1820 Millionen RM. nicht erreicht werden konnte, hat sie dadurch abgemildert, daß sie die durch die Notverordnung vom 1. Dez. 1930 eingeführte Freigrenze von 5000 RM. wieder beseitigt hat.

Die Gefahrenpunkte für den Reichshaushalt liegen nach diesen Maßnahmen weniger in ihm selbst, als vielmehr darin, daß die Auswirkung der Krise die Gemeinden durch die Wohlfahrtserwerbslosenlasten und die sozialen Versicherungsträger durch zurückgehende Beiträge besonders empfindlich getroffen hat.

Deshalb steht die Reichsregierung neben der Sorge um das Durchhalten des Reichshaushalts vor der größeren Sorge, bei den Gemeinden und den Versicherungsträgern größere Kassenzusammenbrüche mit den sich daraus ergebenden Folgen zu verhüten.

Die Maßnahmen der Notverordnung dienen daher, abgesehen von der Sicherung des Reichshaushalts, in erster Linie der Sicherstellung der Unterstützung für die Arbeitslosen und der unbedingten Aufrechterhaltung der Sozialversicherungen insgesamt.

Auf dem gesamten Gebiet der Arbeitslosenfürsorge sowie bei den übrigen sozialen Versicherungsträgern ergeben sich Fehlbeträge, die durch die nachstehend besprochenen Maßnahmen gedeckt werden sollen. Trotz der angespannten Finanzlage des Reiches hat die Regierung unter anderem

für soziale Zwecke folgende Beträge im Reichshaushaltsplan vorgesehen:

Für die Krisenfürsorge und Wohlfahrtserwerbslosen	867 Mill. RM.
für die Invalidenversicherung	402 Mill. RM.
für die knappschaftliche Pensionsversicherung	95 Mill. RM.
für freiwilligen Arbeitsdienst	20 Mill. RM.
	1384 Mill. RM.

Nach Abzug der Ueberweisung der Steueranteile an die Länder verbleibt im Reichshaushalt eine Gesamtausgabe von rund 6 Milliarden RM.

Die vorstehend bezifferten sozialen Ausgaben des Reiches nehmen davon ungefähr den vierten Teil in Anspruch.

Da unter diesen Umständen von der Regierung weitere Beträge für Arbeitslosenfürsorge und Sozialversicherungen unter keinen Umständen aufgewendet werden konnten, sind die nachstehend geschilderten Maßnahmen ergriffen worden.

Wenn es bei der bisherigen Regelung bleiben würde, würde sich der Gesamtaufwand für die Arbeitslosenhilfe im Rechnungsjahr 1932 auf 3557 Millionen RM. belaufen. Da im Rechnungsjahr 1931 die Aufwendungen für die Arbeitslosen in Reich und Gemeinden insgesamt etwa 3 Milliarden betragen haben, würde 1932 also über eine halbe Milliarde mehr auszugeben sein. Da das von der Einnahmeseite aus nicht möglich sei, müsse der Mehrbetrag auf der Ausgabenseite eingespart werden und zwar würden

bei der Arbeitslosenversicherung durch die Kürzung der Unterstützungsleistungen um 23 v. H. 188 Millionen Mark, in der Krisenversicherung durch die geplanten Kürzungen um 10 v. H. 117 Millionen Mark und durch Senkung der Wohlfahrtssätze 67 Millionen Mark eingespart werden.

In der Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge würden die Unterstützungsleistungen durchschnittlich um